

Satzung der Stadt Cloppenburg
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung) vom 30.04.1993
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.03.2003

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl.S. 363), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 30.04.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - des eigenen Wirkungskreises der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO zu erheben.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird ein Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Ausweise, Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- oder öffentliches Dienstrecht im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur

Durchführung von Zwecken i. S. des § 53 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,00 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 26,00 EURO übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Cloppenburg in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2001 außer Kraft.

Cloppenburg, den 30.04.1993

Voet
Bürgermeister

Kaminski
Stadtdirektor

**Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung
der Stadt Cloppenburg vom 30.04.1993 in der Fassung der
3. Änderungssatzung vom 17.03.2003**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung):

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EURO
1.	Kopien, Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Je angefangene Seite	
1.1.1.	- bis zum Format DIN A 4 in schwarz-weiß	0,60
1.1.2.	- bei größeren Formaten in schwarz-weiß	bis zu 15,00
1.2.1.	- bis zum Format DIN A 4 in farbig	1,50 bis 5,00
1.2.2.	- bei größeren Formaten in farbig	bis zu 25,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite	
2.2.1.	- die die Behörde selbst hergestellt hat,	4,00
2.2.2.	- in anderen Fällen	6,00
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,00 bis 34,00
2.4.	Anliegerbeitragsbescheinigungen	10,00 bis 30,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien u. dgl.	
3.1.1.	-wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 -6,00
3.1.2.	-wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	siehe lfd. Nr. 22
3.2.	Schriftliche Auskunft	
3.2.1.	- Grundgebühr	10,00
3.2.2.	- zuzüglich angefangene Seite	3,00
3.3.2.	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde	

	erfordert, für jede weitere Stunde Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	Siehe lfd. Nr. 22
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) - für jede angefangene Seite - jedoch mindestens	0,30 2,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	27,00
6.	Genehmigungen, Beratungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen u. a. (auch gewerblicher Art) sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen	
6.1	- für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind, noch Gebührenfreiheit besteht	12,00 bis 2.060
6.2	- Beratungen in Baugenehmigungsangelegenheiten, soweit der Beratungsumfang mehr als 15 Minuten beträgt, wobei mehrere Beratungen zeitlich als eine Beratung behandelt werden (anlog zu Nr. 4.6 der Anlage 1 BauGO)	siehe lfd. Nr. 22
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, - für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	siehe lfd. Nr. 22
8.	Vermögensverwaltung	
8.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1.	- bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00

8.1.2.	- für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	10,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrediten Dritter	
8.2.1.	- bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandredits	16,00
8.2.2.	- für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	8,00
8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1. und 8.2 fallen	16,00 bis 80,00
8.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen von Vorkaufsrechten	30,00
8.5.	Teilungsgenehmigungen	60,00 - 500,00
9.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
10.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	10,00
11.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	5,00
12.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	10,00
13.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	siehe lfd. Nr. 22
14.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	20,00
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	25,00 - 100,00
16.	Abgabe von Bauleitplänen, sonstige städtebauliche Pläne u. Katasterunterlagen	
	- Einzelplan	5,00
	- Mehrausfertigungen gleicher Pläne	2,50
17.	Abgabe amtlich gedruckter Karten (Katasterpläne) soweit	

	nicht nach Gebührenordnung des Landes Nds. möglich	
	- bis zum Format A 4 ...	5,00
	- bis zum Format A 3	7,00
	- Sondergrößen	10,00 bis 50,00
17.1.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	20,00 - 100,00
18.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
18.1.	- Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	siehe lfd. Nr. 22
18.2.	- Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Tarifnummer 17.1 Satz 2 gilt entsprechend)	15,00 bis 40,00
19.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzungen f. die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
19.1.	- Entwässerungsgenehmigung und Abnahme der Abwasseranlage bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht)	
	- bis zu 500 EURO	50,00
	- je weitere angefangene 500 EURO	10,00
	- für jeden Nachtrag je angefangene 500 EURO	10,00
	- mindestens	50,00
19.2.	- Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 40,00
19.3.	- Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Schmutz- und Regenwasserkanalisation	30,00
19.4.	- Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 8 Abs. 7 Satz 3 der	

	Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 300,00
19.5.	- Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 bis 300,00
20.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 bis 200,00
21.	Rechtsbehelfe ¹⁾ , Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	25,00 bis 2.550,00
22.	Stundensatzregelung für Arbeitsstunden: Basis für diese Regelung sind die aktuellen vom Niedersächsischen Finanzministerium durch Erlass bekanntgegebenen Stundensätze für den Verwaltungsaufwand.	

1) Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10. v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.